



DE	ZU	MhA	
Eingang:			
04. Aug. 2014			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	WV	Tel.	BT

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 14 C 499/13

verkündet am : 24.07.2014
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Udo Voigt,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägers,

g e g e n

den Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund
der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V.,
vertreten d.d. Vorsitzenden Cornelia Kerth und
Heinrich Fink,
Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,
Roonstraße 71, 50674 Köln,-

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 14, auf die mündliche
Verhandlung vom 24.07.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Klebe für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren.

Unter Einschaltung seines Prozessbevollmächtigten wandte sich der Kläger am 12.10.2010 an die Beklagte und rügte den Text unter seinem Foto anlässlich der Ausstellung der Beklagten, die im Rathaus von Bamberg in der Zeit vom 27.9. bis zum 15.10.2010 mit dem Titel „Neofaschismus in Deutschland“ stattfand. Dieser Text befand sich im fraglichen Zeitraum auch im Internetauftritt der Beklagten „vvn-bda.de“ unter der Rubrik „Neofaschismus in Deutschland – die Führer“. Der Kläger forderte die Beklagte schriftlich auf, es ab sofort zu unterlassen, im Bezug auf ihn wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, dass der Kläger mehrfach vorbestraft sei. Ferner wurde die Beklagte aufgefordert, die Kosten der Inanspruchnahme seines Prozessbevollmächtigten nach einem Streitwert von 10.000,00 EUR zu erstatten. Die Beklagte gab unter dem 25.10.2010 eine modifizierte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab, auf deren weitere Einzelheiten Bezug genommen wird.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers übersandte der Beklagten unter dem 29.10.2010 eine Kostenberechnung über 775,64 EUR mit der Aufforderung diese bis zum 15.11.2010 zu bezahlen. Ferner forderte der Kläger mit weiterem Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 30.11.2010 unter Beifügung der Kostenberechnung zur Zahlung bis zum 17.12.2012 auf.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellte dem Kläger für seine Leistungen unter dem 17.2.2014 einen Betrag in Höhe von 775,64 EUR in Rechnung. Dieser Betrag wurde dem Geschäftsgirokonto des Prozessbevollmächtigten des Klägers am 17.6.2014 gutgeschrieben.

Mit der am 2.12.2013 bei Gericht eingegangenen und der Beklagten am 30.12.2013 zugestellten Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Erstattung dieser Anwaltshonorarkosten sowie auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 120,67 EUR in Anspruch und trägt vor: Die Behauptung, er sei mehrfach vorbestraft, sei falsch gewesen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe es im fraglichen Zeitraum keine rechtskräftige Verurteilung vor einem Strafgericht gegeben. Durch die falsche Tatsachenbehauptung sei der Kläger als damaliger

Parteivorsitzender der NPD öffentlich – durch den Internetauftritt auch weltweit – in ehrverletzender Weise schlecht gemacht worden. Die Beklagte sei daher verpflichtet, die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten zu erstatten. Die Forderung sei nicht verjährt. Der Kläger habe gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Es komme im Übrigen nicht darauf an, ob eine ordnungsgemäße Abrechnung im Sinne des § 10 RVG gegenüber dem Kläger erfolgt sei. Fälligkeit sei mit der Übersendung der Kostenberechnung an die Beklagte eingetreten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 775,64 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2010 nebst 120,67 EUR außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Ein Schaden sei erst entstanden, wenn der Mandant einem einforderbaren Zahlungsanspruch seines Prozessbevollmächtigten ausgesetzt sei und er die entsprechenden Anwaltskosten auch bezahlt habe. Dies sei hier erst im Juni 2014 erfolgt, also zu einem Zeitpunkt als der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte bereits verjährt gewesen sei. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung, den die Beklagte bestreitet, sei ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes oder ihm für die vorgerichtliche Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe entstandenen Kosten in Höhe von 775,64 EUR gemäß §§ 823 Abs. 1, 249 BGB zu.

Dabei kann es dahin gestellt bleiben, ob der Schadensersatzanspruch des Klägers insoweit dem Grunde nach berechtigt war, denn der Anspruch des Klägers ist verjährt.

Nach § 194 Abs. 1 BGB unterliegt das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch) der Verjährung. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre und beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Entstanden ist der Anspruch, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann, wobei grundsätzlich Fälligkeit des Anspruch gemäß § 271 BGB Voraussetzung ist. Bei Dienstverträgen bzw. Rechtsanwaltsverträgen wird der Anspruch fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist, § 8 Abs. 1 RVG. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers war für diesen im Oktober 2010 tätig; beendet war der Auftrag mit der Erklärung der Beklagten vom 25.10.2010. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Vergütung des Prozessbevollmächtigten des Klägers auch fällig, so dass der Vergütungsanspruch mit Ablauf des 31.12.2013 verjährt ist. Seine Tätigkeit hat der Prozessbevollmächtigte dem Kläger erst unter dem 17.2.2014 in Rechnung gestellt, eine Zahlung hierauf erfolgte erst unter dem 17.6.2014. Zu diesem Zeitpunkt war der Vergütungsanspruch des Prozessbevollmächtigten gegen seinen Mandanten bereits verjährt.

Die Verjährung des Vergütungsanspruchs ist weder durch Klageerhebung noch in sonstiger Weise gehemmt. Es mag zwar sein, dass der Kläger auf die Einrede verzichtet hat, doch das stellt einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter dar. Auch mag sein, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte mit Schreiben vom 29.10. und 30.11.2010 zur Begleichung der Kostenberechnung aufgefordert hat. Mit dieser Aufforderung macht der Kläger einen Schadensersatzanspruch geltend. Dies erfolgte jedoch zu einem Zeitpunkt als dem Kläger

überhaupt noch gar kein Schaden in Höhe der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten entstanden war. Weder hatte der Kläger zu diesem Zeitpunkt die Kosten gezahlt noch war ihm gegenüber dieser Betrag jemals in Rechnung gestellt worden. Die Rechtshängigkeit vermochte die Verjährung des Honoraranspruchs des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht zu hemmen, da diese einen ganz anderen Lebenssachverhalt – nämlich einen Schadensersatzanspruch - betrifft. Das gilt auch für einen etwaigen Freistellungsanspruch.

Ein Schadensersatzanspruch besteht in der Höhe, in der der Kläger berechtigten Gebührenansprüchen seines Prozessbevollmächtigten ausgesetzt ist. Dabei ist ein Schaden erst dann entstanden, wenn der Mandant einem einforderbaren Zahlungsanspruch seines Prozessbevollmächtigten ausgesetzt ist und er die entsprechenden Anwaltskosten auch gezahlt hat. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war dem Kläger kein Schaden entstanden, weil er keine Zahlungen geleistet hat. Wenn er nunmehr im Juni 2014 das Honorar gezahlt hat, dann wäre jetzt ein Schaden eingetreten, aber zu einem Zeitpunkt, als der Anspruch bereits verjährt war.

Hinzu kommt, dass solange die Abrechnung nicht nach § 10 RVG erteilt war, der Prozessbevollmächtigte des Klägers keinen einklagbaren und durchsetzbaren Anspruch gegen ihn hatte. Die Forderung ist, wie oben ausgeführt, mit Ablauf des 31.12.2013 verjährt. Wie die Beklagte zutreffend ausführt, hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mangels einer Rechnung, die den Erfordernissen des § 10 RVG entspricht, keinen einklagbaren durchsetzbaren Anspruch gegen den Kläger. Wäre die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Anwaltsgebühren zu ersetzen, die dieser innerhalb der Verjährungsfrist weder erbracht hat noch hätte erbringen müssen, dann wäre der Kläger besser gestellt. Der Kläger könnte von der Beklagten das Geld ersetzt verlangen, während er im Verhältnis zu seinem Prozessbevollmächtigten die Zahlung hätte verweigern können. Dem Kläger würde damit zusätzliches Vermögen zufließen. Daraus folgt auch, dass die Beklagte ohne die Voraussetzungen des § 10 RVG nicht zum Ersatz verpflichtet sein kann.

Mangels Bestehen eines Hauptanspruches hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten als weiterem Verzugsschaden.